Brattisch zeigt sich die Stellung des Autors als des ursprünglichen Rechtsinhabers bem Berleger gegenüber namentlich barin, bag ber lettere, wenn er ben ihm bewilligten Umfang ber Bervielfältigung überichreitet, als Nachdruder gilt, und bag er, wenn die ihm zuständigen Auflagen abgesett find, einen Nachdruck nicht mehr verfolgen fann, vielmehr dann nur der Autor gur Rach= drudsflage legitimirt ift.

Co ungefähr formulirt Bachter Bejen und Inhalt bes Mutorrechts in beductiver Beise aus ben positiven Rechtsnormen bes Autorgesehes, wogegen Klostermann mehr auf dem Wege histo: rifcher Entwidelung fast zu bemfelben Endrejultate gelangt. Der= felbe leitet nämlich ben Schut bes Berlagsrechtes gegen Rach= drud aus dem vorgeschichtlichen Privilegienschut her, welcher ben Berlegern und nicht ben Autoren und zwar für beren Lebenszeit, allerdings indirect mit zu deren Bunften, bald nach Unwendung der Buchdruderfunft verliehen war, fo daß man fagen fonne, das Urheberrecht fei außerlich und thatsächlich hervorgegangen aus ber Umgestaltung, welche bas Buchhandlergewerbe burch bie Erfindung der Buchdruderfunft erfahren habe. Deffenungeachtet fei aber die innere Begrundung des Urheberrechts auf den Brundiat (welcher auch bei ber Generaldebatte über das Befet mit großer Mehrheit als entscheidend anerkannt ift) gurudguführen: bag bas Recht die Aufgabe hat, bei dem Guterverfehr im Bolfe Jedem benjenigen Untheil an ben Früchten ber gemeinsamen Erwerbthatigfeit gu fichern, ber feiner Arbeitsleiftung entipricht.

Die natürliche Grundlage bes Urheberrechts aber besteht nach Rloftermann barin, daß die Mittheilung feines Beifteserzeugniffes an Andere und die Uebertragung desjelben gur Bervielfältigung und Berbreitung an einen Berleger gegen Entgelt im freien Billen frift genießt, als in feinem Beimathlande. des Autors liege. Durch eine folche thatfachlich erfolgte Bervielfältigung und Beröffentlichung bes Berfes geht freilich die natürliche Befugniß bes Urhebers verloren; an dem Inhalte bes geiftigen Erzeugniffes behalt ber Autor fein Recht mehr, und die darin niedergelegten Thatsachen und Meinungen werden noth= wendig Gemeingut, und feine Rechtsvorschrift fann verhindern, daß dieselben weiter mitgetheilt, benutt und zu anderweiten Erwie durch das Autorgefet geschehen, jene Befugniß formell erweitern burch Berlangerung ber Schupfrift, welche fur Die Berlagsprivilegien die Lebensdauer des Autors nicht überschritt, bann aber nach dem Mufter des frangofischen Nachdrudgesetes von 1793 auf 30 Jahre nach dem Ableben bes Berfaffers ausgedehnt ift. Die hierin zugleich ausgesprochene Endschaft des natürlichen Urheberrechts hat ihren inneren Grund nicht in dem Wesen bieses Rechtes an fich, sondern in dem mitbetheiligten öffentlichen Intereffe, welches den Unspruch der Erben des Berfaffers auf die vermögensrechtliche Privatnugung überwiegt, indem es verlangt, daß die 30 Jahre nach dem Tode des Berfaffers noch werthvollen Erzeugnisse dem fortichreitend sich erweiternden und entwidelnden literarischen Nationalvermögen einverleibt werden.

Der literarische Berkehr ift zwar der Hauptsache nach in die Grenzen ber Landesiprache eingeschloffen; aber theils find diese Rraft für die in den beiderseitigen Staaten vor deren Abschluffe burch ben ftetig wachsenben internationalen Bücherverfehr beseitigt, theils beden fich bie beutschen Sprachgrengen nicht mehr mit ber beutschen Staatseinheit. Es mußte daber ein internationaler Schut ber geiftigen Production geschaffen werben. Dies ift fo geschehen, daß zwar der Grundfat der territorialen Geltung der Urheber- bie oben angedeutete freie Commiffions : Berathung in Beidelrechte als Regel beibehalten, aber burch weitgehende Ausnahmen Bunften ber im Mustande erichienenen Beiftesmerte eingeschränft wurde. Dieje Ausnahmen erfolgten theils burch bie einfache Bu= eine vollberechtigte Anregung gegeben.

ficherung ber Gegenseitigfeit für alle Staaten, welche ben auswars tigen Autoren ben gleichen Rechtsichut wie ben Inländern gewähren, theils und wirksamer noch burch besondere Literarconventionen. Die Schließung von bergleichen Berträgen zwischen Staaten verschiedener Sprachgebiete ift zuerft von Frankreich angeregt worben, beffen Literatur einer weiten Berbreitung in den Nachbarlandern fich erfreuen fonnte und vorzugsweise dem ausländischen Rachdrud ausgesett war. Franfreich ichloß baber mit Cardinien, Bortugal, England, Sannover und mehreren deutschen Staaten im fünften Jahrzehend Literarconventionen ab und erstidte namentlich durch die Berträge mit Belgien von 1852 und 1854 ben Sauvtherd bes Nachdruds frangofischer Berte. Auch Preugen ichloß ichon 1846 eine Literar: convention mit Großbritannien und fpater in Berbindung mit den Namens bes Bollvereins eingegangenen Sandelsverträgen mit Franfreich 1862 und mit Belgien 1863 eine folche Literarübers einfunft ab. Rach Errichtung bes Nordbeutschen Bundes fam eine folche im Jahre 1869 zwischen Deutschland einerseits, Italien und ber Schweiz andrerfeits zu Stande.

Die wesentlichen und meift übereinstimmenden Brundfate find enthalten in den Literarconventionen, welche Breugen mit Groß: britannien und Franfreich 1846 und 1862, Franfreich mit Bagern, Lübed, Bremen und Samburg 1865 und der Norddeutsche Bund mit Italien und der Schweig am 12. und 13. Mai 1865 abgeschloffen haben und fonnen etwa in folgende Gage gujammengefaßt werben.

1) Das im Auslande erichienene Wert wird in Deutschland nach denselben Regeln wie ein inländisches, jedoch mit der Daggabe geschütt, daß dasselbe in Deutschland feine langere Schut-

2) Das einheimische Rutungerecht ift für ausländische Schrift. werte durch specielle Bertragsbestimmungen erweitert. Go ge= ftattet der Bertrag mit Großbritannien ausbrudlich die Bearbeitung dramatischer Werte für die Buhne und die Bertrage mit Franfreich, Italien und ber Schweiz den Abdrud von Auszügen ober Bruchftuden für ben Schulgebrauch.

3) Als Bedingung für ben Schut ausländischer Schrift= zeugniffen verarbeitet werden. Aber bas positive Recht fann, und Runftwerke ift in den Berträgen Preugens mit Großbritannien und Belgien die Gintragung in ein bejonderes Regifter, fowie bie Niederlegung von Pflichteremplaren vorgeschrieben, in bem Schlugvertrage mit Frankreich vom 14. Decbr. 1864 aber bie letigebachte Berpflichtung unter Beibehaltung ber Ginregiftrirung wieder aufgehoben.

> 4) Das Recht der Uebersetzung ift überall in demielben Um= fange anerfannt, in welchem basjelbe burch &. 6. des Gefetes bom 11. Juni 1870 gewährt wird, dasfelbe muß aber burch einen ausdrudlichen Borbehalt und durch die Ginregiftrirung ficher: gestellt werben.

> 5) Das getheilte Berlagsrecht ift in ben mit Frankreich, Belgien und Stalien geschloffenen Bertragen ausbrudlich anerfannt.

> 6) Die abgeschloffenen Literarvertrage haben rudwirfenbe erschienenen Berte, fo daß die bereits hergestellten Abdrude nebit ben Borrichtungen dazu von bem Nachbrudeverbote ausgenommen und durch Stempelung und Inventarifirung fenntlich gemacht werben.

> Der Borfenverein für ben beutschen Buchhandel hat burch berg 1871 gur Revifion ber bestehenben Literarconventionen und wo möglich zum Abichluffe von neuen internationalen Bertragen